PLANZEICHENERKLÄRUNG Planz. 81

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, s. textliche Festsetzung Ziff. 1
- MI — MISCHGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (0.6) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT
- PARKANLAGE

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- SAN — UMGRENZUNG DES FÖRMLICH FESTGELEGTEN SANIERUNGSGEBIETES

SONSTIGE PLANZEICHEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, Begünstigte: Anlieger
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM WOHNGEBIET WA SIND DIE AUSNAHMEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

2. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULÄSSIG:
   a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN
   b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND BEWUCHS MIT MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER STRASSENKRONE; HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ NICHT UNTER 2,50 m.

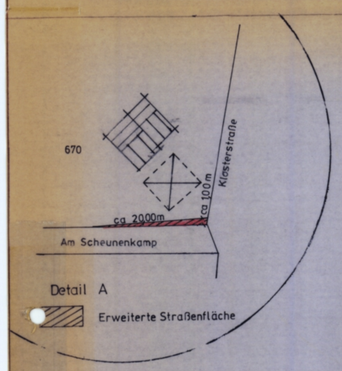

Detail A

Erweiterte Straßenfläche

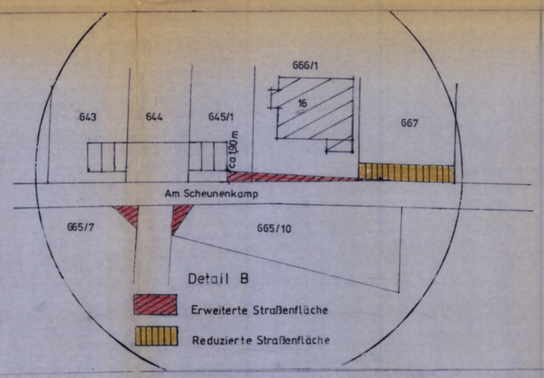

Detail B

Erweiterte Straßenfläche

Reduzierte Straßenfläche

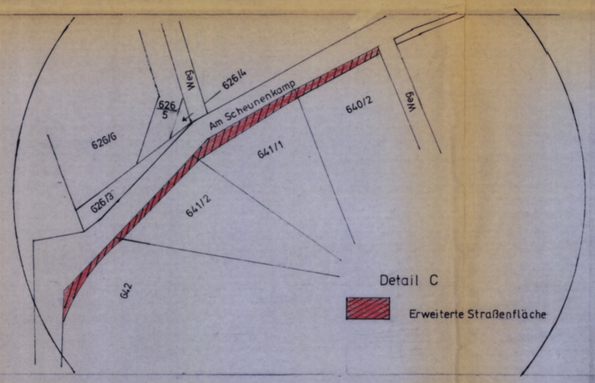

Detail C

Erweiterte Straßenfläche

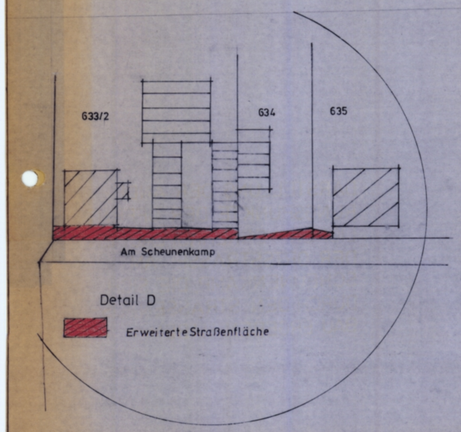

Detail D

Erweiterte Straßenfläche

DARSTELLUNG DER ÄNDERUNGSPUNKTE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN, DER ORTSSTRASSE AM SCHEUNENKAMP, DIE SICH DURCH DEN STRASSENAUSBAU ERGEBEN HABEN.

M = 1:500

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) ~~zuletzt geändert durch~~ i. V. m. §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 06.06.86 (Nds. GVBl. S. 157) i. V. m. § 1 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.06.62 (BGBl. I S. 429) zuletzt geändert durch Gesetz zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.78 (Nds. GVBl. S. 545) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.07.87 (Nds. GVBl. S. 165) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.86 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der ~~Gemeinde~~ Stadt Königslutter diesen Bebauungsplan ~~Satzung~~ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Begründung

Königslutter, den 15. 11. 1990 — Stadt — Bürgermeister — Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan ~~Satzung~~ am 16. 12. 1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. 6)

Königslutter, den 15. 11. 1990 — Stadt — Bürgermeister — Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich relevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig und ~~vom~~ am 22. 10. 1986 und ihre Übereinstimmung hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Helmstedt, den 19. Nov. 1990

gez. Kosse — Vorm. Direktor — Säpel

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

....., den .....

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den .....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 - 2. Halbsatz - BauGB beschlossen. 1)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den .....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. 1)

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20. 08. 1990 ~~Satzung~~ (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Königslutter, 15. 11. 1990 — Stadt — Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gem. 3) gem. § 11 BauGB angezeigt worden.
am .....

Die/der ..... 2) hat bis zum ..... die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

oder:

Die/der ..... 2) hat am ..... (Az.:) erklärt, daß sie/er unter Auflagen/mit Maßgaben 5) = keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

....., den .....
Bezirksregierung / Landkreis

Der Rat der Gemeinde ist den am ..... genannten Auflagen/Maßgaben 5) in seiner Sitzung am ..... (Az.:) beigetreten. 1)

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben 5) vom bis ..... öffentlich ausgelegen 1)

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. 1)

Wegen der Auflagen/Maßgaben 5) hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 1)

....., den .....
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am ..... im Amtsblatt ..... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am ..... in Kraft getreten.

....., den .....
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht 5) geltend gemacht worden.

....., den .....
Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 5) geltend gemacht worden.

....., den .....
Gemeindedirektor

Anmerkungen

1) Nur falls erforderlich
2) Bezirksregierung bzw. Landkreis entsprechend der Regelung in § 1 DVBauGB vom 14.07.1982
3) Eingangsdatum bei der Bezirksregierung bzw. dem Landkreis
4) Ablauf der 3-Monats-Frist
5) Nichtzutreffendes streichen
6) Nur, wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM

AM SPITZENKAMP

2. TEILWEISE ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

M = 1:1000